

Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte

– Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes – ¹

Thomas Ohlemacher/ Thomas Feltes / Astrid Klukkert

Beitrag für die Zeitschrift **Polizei & Wissenschaft**

Entwurfssfassung vom 29.2.2008

Prof. Dr. Thomas **Ohlemacher**, Dipl. Pol.
(Polizeiakademie Niedersachsen / Stiftung Universität Hildesheim)
Polizeiakademie Niedersachsen, Studienort Hann. Münden, Gimter Str. 10, 34346 Hann. Münden, Germany,
thomas.ohlemacher@polizei.niedersachsen.de

Prof. Dr. Thomas **Feltes** M.A. & Astrid **Klukkert**, Dipl.-Krim., Dipl.-Geogr.
(Ruhr-Universität Bochum)
Ruhr-Universität Bochum, Fakultät Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft,
Universitätsstraße 150, GC 5, 44801 Bochum,
thomas.feltes@rub.de, astrid.klukkert@rub.de

Zusammenfassung

Gewaltanwendung ist der „Dreh- und Angelpunkt und auch der Prüfstein von Polizeikultur“ (*R. Behr*), sei es als legaler Einsatz von Mitteln „unmittelbaren Zwanges“ oder aber als der massenmedial skandalisierte „polizeiliche Übergriff“ – es gibt jedoch nur wenige Studien der empirischen Sozialforschung zu der organisationskulturellen Rahmung polizeilicher Gewalt. Mit Hilfe eines hypothetischen Einsatzszenarios sind bundesdeutsche Polizeibeamte im Rahmen von Gruppendiskussionen methodisch kontrolliert veranlasst worden, polizeiliche Gewaltanwendungen zu kommentieren. Der Beitrag stellt die Methode und die Ergebnisse dieses Projektes vor. Das Projekt selbst war in den Jahren 2004/2005 am Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt und wurde u.a. von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt².

Summary

Police use of force is central to police culture, be it the legally backed use of physical coercion or the publicly scandalised police violence, i.e. infringements; however, there are few empirically based studies on the cultural framing of using force within the police organisation. By using a hypothesized scenario technique embedded in focus groups German police officers were asked to comment on police use of force. This article presents the methods and the results of the project based on Bochum University, being funded by the German Science Foundation in 2004-2005.

Schlüsselwörter:

Polizeiliche Gewaltanwendung, Polizeikultur, Rechtfertigung polizeilicher Gewaltanwendung, Gruppendiskussionen

Key words:

Police Use of Force, Police Culture, Justifying Police Violence, Focus Groups

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine stark gekürzte Version des Beitrags Feltes, Klukkert & Ohlemacher (2007) – in der längeren Fassung finden sich detaillierte Ausführungen zum Forschungsstand, zur Theorieanbindung und weitere Ergebnisse der empirischen Untersuchung.

² Das Projekt wurde von der DFG unter der Projektkennung 252585 gefördert. Zusätzliche Unterstützung erhielt das Projekt durch die Forschungskommission der Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, die einen der Autoren für das Jahr 2006 für einen Teil von seiner Lehrverpflichtung freistellte.

1. Einleitung

In einer der wenigen empirischen Studien in Deutschland zu polizeilicher Gewaltanwendung wurden 2004 im Rahmen eines Projektes zur individuellen Legitimation polizeilicher Gewaltanwendung Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten durchgeführt. Das Projekt steht im Kontext einer internationalen Forschergruppe, die sich mit Polizeigewalt beschäftigt und vergleichbare Studien in rund einem Dutzend Ländern weltweit durchführt (→ www.policeuseofforce.org). Ziel des Projektes ist es, die Legitimation von polizeilicher Gewaltanwendung zu dokumentieren und international vergleichend zu analysieren. Im Mittelpunkt steht die je individuelle Perspektive der Polizisten, d.h. die Frage, wie sie Situationen wahrnehmen, in denen Gewalt angewendet wird und welche persönlichen und kulturellen Rechtfertigungsmuster für diese Gewaltanwendung kollektiv verhandelt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die einzelnen Handlungen, Handlungsursachen sowie deren Rechtfertigungen insbesondere dann, wenn es um gewalttätige Übergriffe geht, von diversen Faktoren abhängig und nicht nur rechtlichen Vorgaben unterworfen sind.

2.1 Ausgangsfragen und Zielsetzung

Für den empirischen Teil der Untersuchung wurde ein qualitativ-interaktionistischer Forschungsansatz gewählt, der es ermöglicht, unterschiedliche Rechtfertigungen zu identifizieren sowie Muster herauszuarbeiten, die die soziale Handlungsebene im Hinblick auf die Zielsetzung und Fragestellung des Projektes bestimmen. Durch die internationale Forschergruppe wurde hierfür ein methodologisches Design entwickelt, das nicht hoch strukturiert ist, um nicht hierdurch ein sozial erwünschtes Antwortverhalten (im Sinne des rechtlich „Richtigen“) zu erzeugen. Es wurde ein Einsatzszenario entworfen, das typische ambivalente Begegnungen zwischen Polizei und polizeilichem Gegenüber exemplarisch beschreibt und in denen die Frage der Gewaltanwendung die Beamten in ein Dilemma bringen kann. Dieses Szenario (s.u.) wurde auf die jeweiligen Situationen der beteiligten Staaten übertragen. Als Erhebungsmethode erwies sich nach mehreren Pretests die sog. genannte „Fokusgruppe“ als geeignet. Es handelte sich dabei um eine gesteuerte, themenzentrierte Gruppendiskussion strukturgleicher (nicht realer) Gruppen mit ständiger Intervention. Mit diesem Design erfüllen wir zudem ein jüngst von *Manzoni & Eisner* (2006, 639f.) identifiziertes Desiderat der empirischen Polizeiforschung, indem wir ihre Forderung umsetzen, Rechtfertigungen polizeilicher Gewaltanwendung mittels einer Szenariotechnik zu erheben.

2.2 Die Methode der Gruppendiskussion

Als Methode der empirischen Sozialforschung sind „Gruppendiskussionen“ in der deutschen Sozialwissenschaft weniger verbreitet als dies im angelsächsischen Raum der Fall ist. Für die deutsche Soziologie waren wegweisend die Arbeiten von *Mangold* in der Tradition des Frankfurter Instituts für Sozialforschung (1973) und *Nießen* in Anlehnung an den Symbolischen Interaktionismus (1977). In Deutschland ist das Erhebungsverfahren in der Folge zwar intensiv diskutiert, aber weniger stark angewandt worden (*Loos & Schäffer* 2001, 8f.). Erst durch die Arbeiten von *Bohnsack* auf Basis der Dokumentarischen Methode in verschiedenen inhaltlichen Bereichen (z.B. zu Jugendkulturen und Hooligans) kam es zu einer theoretisch und methodologisch gehaltvollen Diskussion und differenzierten substanziellen empirischen Umsetzungen mit Blick auf kollektive Orientierungsmuster (vgl. *Bohnsack* 2000). Im angelsächsischen, vor allem aber dem US-amerikanischen Bereich sind die Gruppendiskussionen unter

dem Begriff der „Focus Groups“ viel weiter verbreitet (vgl. beispielhaft *Morgan & Spanish* 1984; *Gamson* 1992, 191ff.; *Merkle* 1996, 617).

Instruktiv für die Methode der Gruppenerhebungsverfahren ist die aktuell eingebrachte Unterscheidung zwischen *Gruppenbefragung*, *Gruppengespräch* und *Gruppendiskussion* (vgl. hierzu und im folgenden *Loos & Schäffer* 2001, 11ff). Allen Verfahren ist gemein, dass nicht der einzelne die Erhebungseinheit für den Sozialforscher darstellt, sondern eine größere Zahl von Personen. Die *Gruppenbefragung* ist hierbei noch dem Einzelinterview am ähnlichsten, weil bei beiden Verfahren die Analyseeinheit das Individuum ist. Gruppenbefragungen sind bei gleichem Ziel somit vor allem ökonomischer als Einzelbefragungen. Bei *Gruppengesprächen* sind Erhebungs- und Analyseeinheit identisch und es handelt sich um „natürlich“ zustande gekommene Gruppendiskussionen (sog. „reale Gruppen“). Im gewissen Sinn besteht bei der Methode der Gruppengespräche eine Überschneidung mit der Methode der Teilnehmenden Beobachtung. *Gruppendiskussionen* i.e.S. hingegen sind entweder eine reale oder „strukturidentische“ Gruppe, bei der „... fremdinitiiert Kommunikationsprozesse angestoßen werden, die sich in ihrem Verlauf und der Struktur zumindest phasenweise einem ‚normalen‘ Gespräch annähern“ (ebd., 13). Hierbei sind sowohl explizite Aussagen (das *Was*) wie auch die ablaufenden Gruppenprozesse (das *Wie*) Gegenstand der Analyse: Auch bei Gruppendiskussionen sind somit Erhebungs- und Analyseeinheit identisch. Quer zu diesem differenzierenden Verständnis liegt wiederum die angelsächsische Verwendung des Begriffs *Focus Group* (im Folgenden „Fokusgruppe“ genannt), der sowohl Gruppenbefragungen als auch Gruppendiskussionen umfasst.

In der bundesdeutschen empirischen Polizeiforschung haben Gruppendiskussionsverfahren vor allem aus soziologischer und sozialpsychologischer Perspektive Anwendung gefunden. Ein Anwendungsbereich waren die Interaktionen zwischen Polizisten und Demonstranten im Rahmen von (möglicherweise eskalierenden) Großdemonstrationen (*Willems et al.* 1988). *Stock & Kreuzer* (1996) beschäftigten sich mit Hilfe dieser Methode Anfang der neunziger Jahre empirisch mit der Ermittlungstätigkeit der Polizei im Bereich der Drogenkriminalität. Eine Studie von *Jaschke* (1997) fokussierte u.a. mit den Mitteln der Gruppendiskussion die Arbeitszufriedenheit von Polizistinnen und Polizisten. Des Weiteren hatte – nach einer Reihe von angeblichen Übergriffen der Polizei mit mutmaßlich fremdenfeindlichem Hintergrund – die Innenministerkonferenz 1994 die *Polizeiführungsakademie* mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zum Thema „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei“ beauftragt – hierzu wurden u.a. Gruppendiskussionen verwandt (*Polizeiführungsakademie* 1996). In Rahmen einer Studie zur niedersächsischen Polizei wurde das Gruppendiskussionsverfahren zur vertiefenden Analyse von Hierarchiestrukturen und Kommunikationsprozessen benutzt (*Mensching et al.* 2004; *Mensching* 2008).

Eine der wichtigsten methodischen Diskussionen zu diesem Instrument kreist um die Frage, ob man „reale“ oder „künstliche“ Diskussionsgruppen von Polizeibeamtinnen und -beamten befragen soll. Der Vorteil von „zufällig“ zusammengesetzten Gruppen liegt insbesondere darin, dass die Polizisten der Diskussionsgruppe sich nicht um die Folgen ihrer Offenheiten (z.B. „Schwächen“, Fehlern und abweichende Meinungen) sorgen müssen. Ein Eingeständnis von „Schwächen“ könnte unter Umständen die Zusammenarbeit im Alltag belasten - zumindest könnten die Polizisten den Eindruck haben, dass dies geschehen könnte. Reale Gruppen sind zwar näher dran am „richtigen Leben“, transportieren jedoch auch „soziale Erwünschtheiten“ und gruppenspezifische „Tabubereiche“ (zu einem an Realgruppen orientierten Konzept vgl. *Eckert & Willems* 1992, 111 sowie *Frey & Fontana* 1991). Entscheidend für die Wahl von nicht-realen, sondern nur strukturgleichen Gruppen, wie auch in unserem Projekt geschehen,

dürfte zudem sein, dass sich beispielsweise bei zufällig zusammengesetzten Berufsgruppenangehörigen in Gruppenprozessen gerade das wieder finden dürfte, was tatsächlich allen Polizisten gemein ist (oder wovon alle meinen, dass es allen gemeinsam ist) und worüber man bereit ist, in einem solchen Kontext zu reden. Die sich hier zeigenden Einstellungen dürften handlungsbestimmender sein als solche, die in standardisierten Interviews im Rahmen der klassischen Umfrageforschung erhoben werden. So betonen *Willems et al.* (1988) mit Blick auf Gruppendiskussionen: „Der Einfluss von Gruppenprozessen, wie etwa der wechselseitigen Verhaltensorientierung der Teilnehmer, kann aus Gruppendiskussionen nicht eliminiert werden. Sie bilden vielmehr ein zentrales konstitutives Element von Gruppendiskussionen und verweisen damit auf den instrumentenspezifischen Gegenstandsbereich des Verfahrens.“ (1988: 29) Aber eben dies soll durch dieses Verfahren erreicht werden: Es sollen – wie *Willems* zutreffend formuliert – „Informationen über wenig bekannte Teilbereiche der Gesellschaft“, über „Realitätskonstruktionen“ und „wechselseitige Wahrnehmungen“ gesammelt werden – so wie sie sich in „kommunikativen Prozessen“ zeigen und wirksam werden (ebd., 30; vgl. hierzu auch *Merkle* 1996, 617; *Morgan & Spanish* 1984, 260). In diesem Sinne sind Gruppendiskussionen vielleicht sogar das der Soziologie jeder gesellschaftlichen Gruppe oder Organisation angemessene Instrument: Hier zeigen sich Orientierungen und Einstellungen besonders valide – gültiger als dies in Fragebogen- und Einzelinterviewstudien der Fall ist. Mit Gruppendiskussionen lässt sich tatsächlich – um es mit *A. Mensching*, vorm. *Fiedler* (2002) zu formulieren – „Kollektives kollektiv erfassen“.

2.3 Die Fokusgruppen: Auswahl und Vorgehen

Um die Fokusgruppen durchführen zu können, waren im Vorfeld Absprachen mit verschiedenen Hochschulen der Polizei in den Ländern sowie ggf. mit den entsprechenden Innenministerien notwendig. Es wurde darauf hingewiesen, dass es in diesem Projekt nicht um den Vergleich einzelner Polizeien in den verschiedenen Bundesländern, sondern um ein Bild des Handelns von Polizei in Deutschland geht. Um dieses Bild möglichst umfassend darstellen zu können, wurden regional-strukturelle Aspekte (Nord-Süd, Ost-West, Stadt-Land) so weit wie möglich berücksichtigt. Insgesamt konnten acht Fokusgruppen in acht Bundesländern durchgeführt werden (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen), womit eine angemessene Nord-Süd und Ost-West-Repräsentanz gegeben war³. Den Fachhochschulen wurde die Auswahl der Fokusgruppen-Teilnehmer überlassen, wobei eine Teilnehmerstärke zwischen sechs und acht Personen erreicht werden sollte. Des Weiteren sollte es sich um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handeln, die bereits über mehrere Jahre Erfahrung im Polizeidienst (möglichst im Streifendienst) verfügten.

³ Die Autoren danken auch an dieser Stelle den zuständigen Ministerien und Bildungseinrichtungen für die Unterstützung.



Abbildung 1:
Beteiligte Bundesländer
(Länder mit Fokusgruppen sind eingefärbt)

An den Fokusgruppen nahmen 52 Polizeibeamtinnen und -beamte (13 weiblich, 39 männlich) im Alter zwischen 25 und 45 Jahren sowie einer Polizeizugehörigkeit zwischen sechs und 25 Jahren teil. Die Teilnehmerstärke pro Fokusgruppe variierte zwischen fünf und neun Personen. Die vorherige Einsatzfähigkeit lag zumeist im Bereich des Streifendienstes, wobei viele Teilnehmer zudem auch Erfahrungen in anderen Bereichen (z.B. SEK, Bereitschaftspolizei, Objektschutz, Bundesgrenzschutz) aufwiesen. Zu Beginn jeder Fokusgruppe wurden die Teilnehmer in einer kurzen Einführung über den wissenschaftlichen Projektzusammenhang informiert. Anschließend wurde das Szenario in Kaskadenform abgehandelt: Nachdem jeweils eine „Eskalationsstufe“ vorgestellt und diskutiert wurde, wurde die nächste eröffnet. Um die Diskussion anzustoßen und themenzentriert zu steuern, wurden zu den einzelnen Eskalationsstufen flexibel Fragen in die Diskussion eingebracht.

Hypothetisches Einsatzszenario⁴

Stufe 1:

Es ist ein Sommertag, es dämmt bereits. Draußen sind viele Leute unterwegs. Polizeihauptmeisterin (PHM) Müller und Polizeikommissar (PK) Schmidt sind mit einem Streifenwagen auf Routinestreife in einem „problematischen“ Stadtgebiet. Sie nehmen einen relativ neuen BMW mit getönten Scheiben wahr, dessen Stereoanlage voll aufgedreht ist. Der Motor des BMW läuft. Der Wagen ist so geparkt, dass er eine leichte Behinderung für den vorbeifahrenden Verkehr darstellt. Die Beamten entschließen sich, rechts ran zu fahren und die Insassen des Wagens anzusprechen.

PHM Müller steigt aus und geht zum BMW. Sie klopft an die vordere Seitenscheibe der Beifahrerseite, welche daraufhin um ein paar Zentimeter geöffnet wird. Im Auto sind zwei junge türkische Männer, einen von ihnen - M. Öztürk - erkennt die Beamtin sofort als einen örtlichen Kleinkriminellen. Vom Wageninnern her weht ihr ein Geruch von Cannabis entgegen.

Stufe 2:

Die beiden jungen Männer weigern sich, der Aufforderung der Beamtin zu folgen, aus dem Wagen zu steigen und den Führerschein und die Wagenpapiere zu zeigen. Die Insassen bezweifeln ihr Recht zu dieser Aufforderung und beschuldigen sie, dies lediglich zu tun, weil sie Türken seien. Dieses geschieht sehr laut und unter häufiger Benutzung von obszönen Bemerkungen.

Stufe 3:

Im Laufe der Unterhaltung fährt der Fahrer plötzlich mit hohem Tempo davon.

Mittlerweile hat PK Schmidt eine Überprüfung des Autokennzeichens und des M. Öztürk veranlasst. In dem Moment als der BMW losfährt, wird er gerade informiert, dass der Wagen wahrscheinlich in eine Schießerei mit Drogenhintergrund verwickelt war. M. Öztürk, so ein Warnhinweis, ist zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit bewaffnet.

Stufe 4:

Die Beamten verfolgen den Wagen und bald beteiligen sich auch andere Polizeiwagen an der Verfolgungsfahrt. Die Verfolgung dauert eine längere Zeit an, wobei der BMW an mehreren Ampeln nicht anhält und beinahe mit anderen Fahrzeugen zusammenstößt.

Als er versucht nach links abzubiegen, verliert der Fahrer die Kontrolle über den BMW, kollidiert mit einem anderen Fahrzeug und kommt zum halten. Die Insassen springen heraus und laufen in eine Siedlung hinein.

Stufe 5:

Die Beamten verfolgen die Insassen des BMW zu Fuß bis zu einer Einkaufsstraße. Als Sie sich annähern, sehen sie, dass Öztürk offenbar eine Handfeuerwaffe in seinen Händen hält.

Fragen, die flexibel zu den einzelnen „Eskalationsstufen“ gestellt wurden:

- Was denken Sie, werden die Polizeibeamten tun und warum?
- Welche anderen Möglichkeiten wären denkbar?
- Wie denken Sie sollten sich die Polizeibeamten verhalten?
- Ist ihre Reaktion gerechtfertigt?
- Was sollten die Polizeibeamten keinesfalls tun und warum?
- Wovon hängt es ab, wie sie sich entscheiden?

2.4 Datendokumentation und -analyse

Unter Gewährleistung des Datenschutzes wurden die Diskussionsrunden mit Zustimmung der Teilnehmer auf MD-Player aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Vor Durchführung einer weiteren Fokusgruppe wurde die zuvor geführte Gruppendiskussion reflexiv betrachtet. Dadurch konnten erste Erkenntnisse, Auffälligkeiten oder auftretende Fragen jeweils in die sich anschließende Fokusgruppe hineingetragen und berücksichtigt werden. Eine möglichst umfassende Aufdeckung des Forschungsgegenstandes sowie eine allmähliche Sättigung waren somit gewährleistet und erlaubten eine immer weiter fortschreitende Ergänzung der Ergebnisse. Zur Datenanalyse wurden sukzessive die transkribierten Aufzeichnungen fokussiert zusammengefasst und durch besonders prägnante Passagen und Zitate repräsentiert. Vor der ersten Zusammenfassung wurden Überlegungen dahingehend angestellt, nach welchen Krite-

⁴ Copyright: Forschergruppe Police Use of Force; das Szenario darf nur mit Zustimmung dieser Gruppe verwendet werden (Kontakt: → www.policeuseofforce.org).

rien die Zusammenfassungen sinnvoll angelegt werden sollten. Diesbezüglich bildeten sich nach Durchsicht der ersten Transkription mehrere Aspekte heraus, die es für die weitere Analyse zu berücksichtigen und zu ergänzen galt.

2.5 Ergebnisse

2.5.1 Die Angst vor der Eskalation: Von der Routinesituation zum „Horrorsszenario“

Die Reaktion auf das sukzessive vorgestellte Szenario sowie dessen „Bearbeitung“ durch die Teilnehmer war in allen Fokusgruppen ähnlich. So wurde zunächst eine Einschätzung der Gefährdungslage im Allgemeinen (gemeint ist hier eine eher „gelernte“ Situationseinschätzung) oder eine Einschätzung möglicher, sich noch entwickelnder Problemlagen (diese eher erfahrungsbasiert) vorgenommen. Ein Teil der Gruppenteilnehmer beschrieb direkt das für die Situation in ihren Augen angemessene routinemäßige Handeln.

Die dargestellte Lage wird zunächst beinahe einstimmig als „alltäglich“ beschrieben, jedoch auch als eine Situation, die eine potentielle Gefahrenlage darstellt. Es handelt sich nach Auffassung der Teilnehmer um eine Situation, die aus ihrer Erfahrung heraus beim Einschreiten leicht eskalieren kann. Begründet wird diese Einschätzung zum einen aus einer gewissen Berufserfahrung und Routine heraus, die die vorgestellte Situation z.B. aufgrund der getönten Scheiben zu einer unübersichtlichen Lage und damit potentiellen Gefahrenlage werden lässt. Zudem wird damit gerechnet, dass sich das polizeiliche Gegenüber anders verhält, als es von ihm erwartet wird. Ein „Sich-Hochschaukeln“ der Situation wird erwartet und die mögliche Gefahr geäußert u.U. „an Boden zu verlieren“. Bereits hier wird ein wesentliches Dilemma deutlich: Zum einen sollen die Polizeibeamtinnen und -beamten Grenzen aufzeigen, zum anderen ihr Einsatzziel jedoch möglichst auf Basis eines deeskalierenden Einschreitens durchsetzen. Die drohende, immanente Frage für die Akteure lautet demnach: Wie kann dieser Anspruch durchgesetzt werden, wenn den Aufforderungen nicht Folge geleistet wird?

Im weiteren Verlauf des Szenarios verschärft sich die Situation von Stufe zu Stufe: Je eskalierender sich das Szenario entwickelt, desto schwieriger und unübersichtlicher wird die Situation eingeschätzt, da immer mehr Handlungen notwendig sind, um die Situation noch „im Griff“ zu behalten bzw. „zu managen“ (z.B. Funken, Laufen, Verstärkung anfordern, Wagen verfolgen, sich um Verletzte kümmern). Hinzu kommt eine wahrgenommene sich steigernde Fremd- und Eigengefährdung. Das Ende des Szenarios wird (wenn auch mit unterschiedlichen Worten) fast in allen Gruppen als „Horrorsszenario“ eines jeden Polizisten beschrieben. Dies insbesondere ab dem Zeitpunkt, ab dem der Flüchtende plötzlich in der Fußgängerzone stehen bleibt und offenbar eine Waffe in der Hand hält. Nun kommt zu der beschriebenen hohen Fremdgefährdung die extreme Eigengefährdung hinzu; ein möglicher Schusswaffeneinsatz, der zuvor noch aufgrund der Fremdgefährdung als indiskutabel angesehen wurde, könnte sich nun als unausweichlich herausstellen.

2.5.2 Der Grundkonflikt: Rationales Handeln vs. emotionales Verhalten

Insgesamt gesehen wird deutlich, dass es für die Beteiligten sehr schwierig ist, rechtliche Vorgaben und gelerntes Handeln (das Rationale) von gefühlsmäßig nahe liegendem Verhalten (dem Emotionalen) zu trennen. Je intensiver jedoch die Fokusgruppen-Teilnehmer über die Gründe für ihr Handeln sowie die sich ihnen darstellende Situation gleichsam öffentlich

nachdenken, desto mehr kristallisiert sich heraus, dass neben den gesetzlichen und ausbildungsbezogenen Vorgaben, wie in der jeweiligen Situationen zu handeln ist, die Gründe für diese Handlungen aus dem subjektiven Empfinden abgeleitet werden – und dann eben individuell durchaus unterschiedliche sind. Die Bedeutung des emotionalen Empfindens und damit auch eine Ausdifferenzierung der Handlungsmöglichkeiten verstärken sich mit fortschreitendem Szenario. Während zu Beginn der Diskussion die meisten Teilnehmer noch relativ einheitliche Lösungsmechanismen für die vorgestellte Situation entwickeln, diskutieren die Teilnehmer immer kontroverser, je mehr rational bestimmtes Handeln von emotional bestimmtem Verhalten überlagert wird.

Dieser Grundkonflikt (Ratio vs. Emotion) kann an folgenden Aspekten, die an unterschiedlichen Punkten des Szenarios ansetzen, exemplarisch deutlich gemacht werden:

- *Geschlechterkonflikt zu Beginn des Szenarios*: Rollentausch (Ratio) vs. Beschützerinstinkt des männlichen Kollegen der weiblichen Kollegin gegenüber (Emotion)
- *Verfolgung des flüchtenden Fahrzeuges*: Verfolgung bis zur letzten Konsequenz, inklusive Rammen aufgrund des aufkommenden „Jagdfiebers“ (s.u.) und/oder verletzter Eitelkeit (Emotion) vs. Abbruch der Verfolgung aufgrund der Gefährdung Dritter (Ratio)
- *Trennung der Streifenpartner während der Verfolgung des Flüchtenden zu Fuß*: „Niemals trennen“ aufgrund der Eigensicherung (Ratio) vs. „Jeder schnappt sich einen“ aufgrund des Jagdfiebers (Emotion)
- *Möglicher Waffeneinsatz am Ende des Szenarios*: Kein Waffeneinsatz in einer Fußgängerzone um unbeteiligte Dritte nicht zu verletzen (Ratio) vs. Waffeneinsatz, weil man sich massiv bedroht fühlt (Emotion).

2.5.3 Eskalationsangst, Autoritätserhalt und subjektive Bewertung

Eine Fülle von individuellen, situations- und organisationsbezogenen Faktoren wirken zusammen in einem immer weniger verallgemeinerungsfähigen Wirkungsgeflecht. Gleichwohl scheinen sich die Basisbedingung der Eskalationsvermeidung, der Wunsch nach Autoritätserhalt und die je subjektive Bewertung der Situation als die entscheidenden Randbedingungen heraus zu kristallisieren. Je mehr die Beamtinnen und Beamten dabei in den Konfliktstrudel zwischen Autoritätserhalt einerseits und Eskalationsangst andererseits eintauchen, desto mehr werden ihre Handlungen von Emotionen bestimmt und desto größer wird die Gefahr, dass rechtliche Vorgaben ausgeblendet werden – und gewalttätiges Handeln als Lösungsmechanismus für den Konflikt dient. Wie bereits von *Alpert & Dunham* (2004) festgestellt, wird ein Einlenken und Stoppen der Gewaltspirale dann zunehmend schwieriger. Die subjektive Wahrnehmung gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Über sie wird der Konflikt bewertet, „gerahmt“ und die „problematische Situation“ unbewusst oder bewusst in verschiedene „Schubladen“ einsortiert. Diese Situationsanalyse hat unmittelbare Auswirkungen auf die sich daran anschließenden Konfliktlösungsstrategien der Beamten. Diese sind wiederum abhängig von den Ressourcen, die den Beamten zur Verfügung stehen und die organisationsbezogen aber auch persönlicher Art sein können (z.B. Team, Ausrüstung, Möglichkeiten der Stressbewältigung, Tagesform – aber eben auch die persönliche Fähigkeit, sich ggf. zurückzuziehen ohne subjektiv einen Ehrverlust oder eine Kränkung zu erleben). Reichen (a) die Ressourcen nach eigener Einschätzung nicht aus, den Konflikt gewaltlos oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter Anwendung unmittelbaren Zwanges zu lösen, oder aber treten (b) rationale Erwägungen völlig in den Hintergrund, dann kann es zu (nicht legitimierten) gewalttätigen Übergriffen kommen. Dabei scheinen Gemeinsamkeiten zu existieren, die hinsichtlich eines möglichen gewalttätigen Handelns der Beamten nach unserer Beobachtung in drei unterschiedlichen Rechtfertigungsmustern münden.

2.5.4.1 Rechtfertigungsmuster Nr. 1:

Gewaltanwendung als Reaktion auf den Widerstand gegen die staatliche Autorität

Gemäß diesem Rechtfertigungsmuster wird Gewalt ausgeübt im Rahmen der Maßnahme, vordergründig mit allem „was rechtlich möglich ist“ und mit dem Strafverfolgungsauftrag begründet. Im vorgegebenen Szenario geht es um eine Ordnungswidrigkeit sowie um ein BTM-Delikt. Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Beamten prinzipiell verpflichtet, dem nachzugehen, auch wenn in früheren Studien ein „faktisches Opportunitätsprinzip“ aufgezeigt werden konnte: Dort, wo es aus bestimmten Gründen keinen Sinn macht, eine Straftat formell zu verfolgen (z.B. eine entsprechende Anzeige aufzunehmen), weil die Arbeitsbelastung im Verhältnis als zu hoch angesehen wird oder ohnehin eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erwartet wird, ist man im polizeilichen Alltag bereit, das Legalitätsprinzip zurückzustellen.

Generell kann (bezogen auf das Szenario) die ganze Bandbreite (legitimierter) Gewaltanwendung zum Einsatz kommen, die als gerechtfertigt und rechtlich abgedeckt angesehen wird. Ob und inwieweit (legale) Gewalt angewendet wird, hängt im Ergebnis von der Reaktion des Gegenübers auf die Aufforderungen der Beamten ab. Die Entscheidung, ob es zu Handlungen kommt, die über das Gebotene und damit Legale hinausgehen, liegt auf Seiten der Beamten bzw. hängt von dem subjektiven Empfinden dieser ab. Aspekte wie die Tagesform der Beamten, Überarbeitung, Reizbarkeit etc. spielen dabei eine Rolle. So besteht die Möglichkeit, dass es zu nicht gerechtfertigten Übergriffen kommt, um der staatlichen Autorität Respekt zu verschaffen.

Auch wenn Übergriffe als eigentlich nicht akzeptabel bewertet werden, kann es sein, dass durchaus Verständnis für Kollegen aufgebracht wird, denen solche „Ausrutscher“ passieren – ein Handlungsmuster, das die bereits beschriebene Bedeutung der polizeilichen Subkultur unterstreicht.

„Wenn ich eine gute Tagesform habe, prallt unter Umständen was ab, was am nächsten Tag zu einer entsprechend heftigeren Reaktion führen kann“ [FG07: 482-484].

„Also, ich muss mich jetzt mal outen. Also, ich habe Gewalt auch schon als taugliches Mittel angewendet, um einfach mir Respekt zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob ihr aus Städten kommt, wo es massive Russenprobleme gibt. Also, wir haben in X. also wirklich ein ganz massives Russenproblem und ich bin jetzt einfach vermutlich durch meinen (anderweitigen) Einsatz) (ist bekannt) ganz anders geprägt. Also, wenn ich einem Russen zweimal sage, er soll die Hände aus den Taschen nehmen, damit ich seine Hände sehe und das macht er beim zweiten Mal Auffordern nicht, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert. Und das hat auch funktioniert. Und das hat sich in dem speziellen jugendlichen Kreis von Russen einfach rumgesprochen, dass, wenn die aufgefordert worden sind, ihre Hände aus den Taschen zu nehmen, das dann funktioniert. [FG04: 879-899].

„Und, je nachdem, wie die selber dann auch reagieren, ob sie jetzt anfangen, noch mehr aggressiv zu werden, vielleicht zu schubsen, zu stoßen, beleidigend zu werden, dann könnte ich auch durchaus verstehen, ich könnte es durchaus verstehen, wenn da eben mal ein Kollege ein bisschen derber zupackt, als es vielleicht unbedingt sein müsste. Ich will jetzt nicht sagen, dass ich das in Ordnung finden würde, wenn sie jetzt vielleicht, was weiß ich, den Knüppel ziehen würden und die jetzt zusammenknüppeln würden. Da würde ich auch sagen: ‚Schluss, Aus, das geht zu weit!‘ Aber, wenn sie dann eben halt mal so ein bisschen fester zupacken, könnte ich drüber wegsehen“ [FG05: 386-418].

2.5.4.2 Rechtfertigungsmuster Nr. 2:

Gewaltanwendung als Konsequenz einer Nichtachtung der eigenen Person oder des Kollegen/der Kollegin in der Funktion als Polizist oder Polizistin

Dieser Bereich ist eine Art Übergang zwischen dem zuvor genannten Widerstand gegen die staatliche Autorität und dem als persönlich empfundenen Angriff (s.u.). Hier wird der Einsatz von Gewalt zwar prinzipiell als nicht gerechtfertigt angesehen, jedoch im Einzelfall mit der Begründung gerechtfertigt, dass man sich „als Polizist“ nicht beleidigen lassen muss. Der Beamte handelt zwar aus individuellen Empfindungen, aber aus seiner Rolle als Polizist heraus. Beispiele sind Beleidigungen der Beamten in ihrer Funktion als Polizisten oder der „Beschützerinstinkt“ des männlichen Kollegen gegenüber der Kollegin.

„Also, soweit müssen wir ehrlich sein. (...) Wenn jemand ‚Scheißbulle‘ oder so was sagt, sind das für mich Beleidigungen, die den ganzen Berufszeit, also die Institution Polizei betreffen, nur ‚Kinderficker‘ lasse ich mir vom Bürger nicht sagen, also da kriegt er postwendend eine geschmiert. Also, da wollen wir jetzt mal faktisch (ehrlich sein), was in Ehrverletzung reingeht, nehme ich so ohne weiteres auch nicht hin. Also, das muss ich ganz ehrlich sagen. Klar, wo sich Gewalt vermeiden lässt, aber wenn einer am Ohrfeigenbaum schüttelt...“ [FG04: 891-900].

„Und der Kollege geht dann eher auf unser Gegenüber los, als ich.“ „Und der wird dann ganz schnell an den Wagen gedrückt.“ „ ‚Du lässt meine Kollegin jetzt in Ruhe!‘“ „ ‚Was hast du zu meiner Kollegin gerade gesagt? Hast du meine Kollegin gerade beleidigt?‘“ „Also (...) der Beschützerinstinkt.“ [FG01: 1133-1137].

„Wenn die Kollegin auf irgendeine Art und Weise verbal angegriffen wird, dass der kleine Hengst, der dann daneben steht (...) das auch nicht nett findet und dementsprechend anders agieren wird, also die da drin zur Raison rufen wird und somit ist schon die erste Schwelle da, dass der weitere Verlauf sich wahrscheinlich ein wenig schwierig gestaltet“ [FG03: 120-125].

2.5.4.3 Rechtfertigungsmuster Nr. 3:

Gewaltanwendung als Konsequenz eines Angriffes auf die eigene Person

Kommt es zu Übergriffen, so finden diese i.d.R. spontan statt. Rationale Überlegungen hinsichtlich möglicher Konsequenzen werden bei den Beamten zunächst ausgeblendet. Sie finden erst im Anschluss statt und werden dann ggf. so rekonstruiert, dass der Übergriff legitimiert werden kann. Diese Aktionen sind zunächst von Emotionen überlagert und lassen sich zumeist nicht mehr sinnvoll auf die eigentliche Sachlage zurückführen. Hier treten persönliche Gründe und subjektive Wahrnehmungen in den Vordergrund. Der Beamte sieht sich nicht mehr in seiner Rolle als Polizist angegriffen, sondern persönlich als Individuum. Die hier genannten Rechtfertigungen sind vielfältig und reichen von Reflex, Angst um das eigene Leben, Ablassen aufgetauter Aggressionen bis hin zu besonderer persönlicher Betroffenheit.

„Das hatte ich also mal mit einem, der mich mal mit einem (...) (Gegenstand ist bekannt) traktieren wollte, und als ich dann drüber nachgedacht hatte, als der dann am Boden lag: ‚Der wollte dich grad umbringen, der hat dich da rein gelotet in die Bude und wollte dich eigentlich kaltmachen.‘ Dann war es vorbei, also, dann, weiß ich nicht, der hatte dann Rippenbrüche und alles“ [FG03: 487-501].

„Aber letztendlich ist das ja auch kein polizeiliches Handeln mehr, das ist dann auch nur menschliches Handeln: ‚Hallo, der greift mich an, warum macht der das, ich will doch eigentlich gar nichts‘ (...) Ich will einfach nur ganz normal ich selbst sein und dort meine Maßnahmen treffen und dann ist auf einmal (...) fällt auch bei uns irgendwann mal eine Klappe, wo ich sage: ‚Bis hierher und nicht weiter!‘ Da ist mein Grenzbereich erreicht und danach ist mir mein eigenes Leben mehr wert, als das des anderen.“ (...) Der Unterschied ist aber auch, sage ich immer, ob man jetzt einfach nur den Widerstand bricht, dem die Handfessel anlegt oder machen lässt, oder ob man sich dann sozusagen seine aufgetauten Aggressionen erst mal an dem ablässt. Also, es gibt ja viele, die legen dann erstmal los. Da ist der Widerstand schon längst gebrochen und die sitzen immer noch dabei. (...) Das kommt auf das Verhalten, das kommt auf sein Verhalten des Straftäters vorher drauf an. Also, wenn das einfach nur eine Widerstand war, im rechtlichen Sinne, sage ich jetzt mal, aber der eigentlich körperlich an einem vorbeigegangen ist, sicherlich, dann bricht man den sozusagen mit einfacher körperlicher Gewalt oder wie auch immer, fesselt die Menschen und das war es und geht dann in die Bearbeitung über. Aber, wenn das jetzt wirklich so ist, dass man sich wehren musste, sich seiner Haut erwehren musste, weil es irgendwo in diesen Kreis reinging, wo jetzt meine Gesundheit persönlich, also nicht mehr der Polizeibeamte angegriffen wurde, die Amtsperson, sondern ich als Mensch angegriffen wurde (...)“ [FG03: 526-539].

„(...) In diesem ganzen Handgemenge, dann hatte sie sich befreit aus diesen Handfesseln (...) Es (hat) mir dann so gereicht, die hat mich so wütend gemacht, weil die dann auch nicht aufhörte: ‚Ja, ihr dummen Bullenschweine!‘ (...) da habe ich ausgeholt, da habe ich ihr einfach in den Arsch getreten“ [FG05: 510-539].

„Also, ich kenne einen Kollegen, dem ist die Hand ausgerutscht, bei einer Situation, da ging es um ein Kind, das verprügelt wurde vom Vater und der Vater stand dann da gegen ihn, ihm gegenüber und hat gesagt: ‚Na, was willst du jetzt machen?‘ Grinste den so an, und da hat der ausgeholt und hat dem eine gedonnert. Weil, der hatte dem Kind die Rippen gebrochen, die Arme gebrochen, das Kind war zwei Jahre alt. Und ich habe mir dann im Nachhinein auch überlegt, was hätte ich gemacht? Ich habe da meinen Sohn gesehen. Und, wenn das einer mit meinem Kind gemacht hätte, wahrscheinlich hätte ich auch emotional wäre ich auch da geladen gewesen, ich hätte dem auch eine gelangt, wahrscheinlich“ [FG07: 732-741].

„Jeder Mensch hat eine Grenze und das ist so eine Grenze, wo man dann irgendwann (...) das Fass überläuft. Und wenn man das dann noch, wie in dem Fall, auf sein persönliches Umfeld (überträgt), gerade bei Kindern ist das ja so, wenn man mit Kinderleichen oder irgendwas zu tun hat oder mit verprügelten Kindern (...), da ist man sehr schnell emotional (eingebunden). Weil, da geht es wirklich an die Substanz“ [FG07: 746-751].

Ob und inwieweit es zu Übergriffen kommt, ist dabei individuell sehr unterschiedlich und insbesondere bei Zunahme des Eskalationspotentials von den individuellen Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung des einzelnen Beamten abhängig. Kommt es jedoch zu Übergriffen, werden diese in eines der dargestellten Rechtfertigungsmuster „einsortiert“. Das individuelle Verhalten wird dann „auf eine allgemeine Ebene“ transformiert. Der eingeräumte „Fehler“ wird womöglich individuell auch als solcher gesehen, in der Gesamtbetrachtung jedoch als beinahe unausweichliche Maßnahme dargestellt. In dieser konkreten Situation konnte man sich eben nicht anders verhalten.

3. Fazit:

Unsere Studie hat auf Basis von Fokusgruppen, denen ein sich hypothetisch verschärfendes Einsatzszenarium vorgelegt wurde, nach möglichen Bedingungen von rechtlich nicht legitimer polizeilicher Gewaltanwendung gesucht. Von besonderer Bedeutung scheinen mit Blick auf polizeiliche Übergriffe die Eskalationsangst und der Wunsch nach Autoritätserhalt als Basisbedingungen zu sein. Lässt sich eine eskalierende Situation mit den Ressourcen der Organisation und Person nicht im Rahmen des rechtlich Gebotenen lösen, kombiniert sie sich zudem mit einer subjektiven Bewertung einer emotionalen Kränkung, Ehrverletzung oder Provokation, so kann eines der von uns identifizierten Rechtfertigungsmuster für polizeiliche Übergriffe aktiviert werden: Der Angriff auf die Autorität des Staates (1), der mangelnde Respekt gegenüber der gesellschaftlichen Rolle der Polizisten (2) oder der Angriff auf die eigene Person (3). Rechtliche Aspekte treten bei diesen Begründungsszenarien deutlich in den Hintergrund – Legalität wird durch Legitimität ersetzt. Polizeiliche Aus- und Fortbildung kann von der Kenntnis dieser Eskalationsspirale profitieren, in dem sie bei den teilweise inkompatiblen Basiszielen (Autoritätserhalt, Eskalationsverbot), den Rahmenbedingungen (Organisation, Person, Situation) und/oder den offensichtlich entscheidenden Wahrnehmungsmustern (Kränkung, Ehrgefühl, Provokation) in präventiver Absicht ansetzt. Auf diese Weise kann dem Ziel des zivilisatorischen Minimums der Gewaltanwendung auch und gerade auf Seiten der Träger des Monopols physischer Gewaltsamkeit ein Stück näher gekommen werden.

Literatur

- Alpert, G. & Dunham, R. (2004). *Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity*. Cambridge.
- Alpert, G.P., Kenney, D.J. & Dunham, R. (1997). Police Pursuits and the Use of Force: Recognizing and Managing "The Pucker Factor" - A Research Note. *Justice Quarterly* 14, 2, 371-385.
- Bohnsack, R. (2000). Gruppendiskussion, in: U. Flick, E. v. Kardorff, I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch*, 369-384. Reinbek.
- Eckert, R. & Willems, H. (zusammen mit Goldbach, H.) (1992). *Konfliktintervention. Perspektivenübernahme in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen*. Opladen.
- Feltes, Thomas, Astrid Klukkert und Thomas Ohlemacher (2007), „... dann habe ich ihm schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 90: 285-303.
- Fiedler, A. (2002). Kollektives kollektiv erfassen – das Gruppendiskussionsverfahren in der Diskussion. Rezensionssatz zu: Loos, P. & Schäffer, B. (2001): *Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen*. Opladen. FQS [Online-Journal], 3(4). Online unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs.htm>.
- Frey, J.H. & Fontana, A. (1991). The Group Interview in Social Research. *The Social Science Journal*, 28, 175-187.
- Gamson, W.A. (1992). *Talking politics*. Cambridge, Mass. et al.
- Jaschke, H.-G. (1997). *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft*. Frankfurt a.M./ New York.
- Loos, P. & Schäffer, B. (2001). *Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen*. Opladen.
- Mangold, W. (1973). Gruppendiskussionen, in: R. König (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung (Teil 1)*, 228-259. 3., umgearbeitete u. erw. Auflage. Stuttgart.
- Manzoni, P. & Eisner, M. (2006): Violence between the Police and the Public. Influences of Work-Related Stress, Job Satisfaction, Burnout, and Situational Factors. *Criminal Justice and Behavior*, 33: 613-645.
- Mensching, Anja (2008). *Gelebte Hierarchien. Mikropolitische Arrangements und organisational-kulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Mensching, A., Kleuker, M., Linke, Y. & Nack, M. (2004). *Polizei im Wandel. Binnenverhältnisse in der niedersächsischen Polizei am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes und der für ihn vorgesetzten Ebenen*. KFN-Forschungsberichte Nr. 92. Hannover.
- Merkle, D.M. (1996). The National Issues Convention Deliberative Poll. *Public Opinion Quarterly* 60, 588-619.
- Morgan, D.L. & Spanish, M.T. (1984). Focus Groups. A New Tool in Qualitative Research. *Qualitative Sociology* 7, 253-270.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) (1996). *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie. Lübeck.
- Stock, J. & Kreuzer, A. (1996). *Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung*. Bonn.
- Weisburd, D. et al. (2001). *Abuse of Police Authority*. Washington D.C.
- Willems, H., Eckert, R., Goldbach, H. & Loosen, T. (1988). *Demonstranten und Polizisten. Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen*. München.